



## 1 DEFINITIONEN

1.1 In diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung (sofern der Kontext, in dem diese verwendet werden, nichts Anderweitiges erfordert):

„**Auftraggeber**“: die Person, Firma oder Gesellschaft, welche die in der Bestellung aufgelisteten Liefer- und Leistungsumfänge geordert hat;

„**Bestellung**“: jegliche durch den Auftraggeber bei MDT platzierte Bestellung von Produkten und Leistungen;

„**Einsatzort**“: der Ort, an welchem die Leistungen von MDT zu erbringen sind inklusive umliegendem Bereich, soweit MDT diesen zur Erbringung der Leistungen benötigt;

„**Fachpersonal**“: die von MDT zur Erbringung der Leistungen ausgewählten Spezialisten;

„**Leistungen**“: die von MDT erbrachten Leistungen (wie im Angebot/in der Lieferbestätigung von MDT aufgeführt);

„**Lieferbedingungen**“: diese MAN Diesel & Turbo Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Fachpersonal;

„**Liefer- und Leistungsumfang**“: die von MDT zu erbringenden Leistungen und zu liefernden Produkte;

„**MDT**“: diejenige Gesellschaft innerhalb des MAN Diesel & Turbo Konzerns, welche die Leistungen nach dem Vertrag erbringt (je nachdem MAN Diesel & Turbo SE oder deren Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften);

„**Produkte**“: die von MDT an den Käufer gelieferten Güter aus MDT's Produktbereich Diesel Motoren und Turbolader für solche Motoren (wie im Angebot/in der Lieferbestätigung von MDT aufgeführt);

„**Schutzrechte**“: geistiges Eigentum jeglicher Art, insbesondere Erfindungen, Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Markenrechte, geheimhaltungsbefürdigte Informationen;

„**Vertrag**“: jeglicher Vertrag zwischen Auftraggeber und MDT über die Erbringung des Liefer- und Leistungsumfangs.

1.2 Die Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Inhalts dieser Lieferbedingungen.

## 2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Diese Lieferbedingungen liegen allen Angeboten von MDT und jeglicher Annahme von Bestellungen des Auftraggebers durch MDT zu Grunde. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten also auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Verträge zwischen Auftraggeber und MDT bedürfen der Schriftform. Sofern derartige Änderungen und/oder Ergänzungen Einfluss auf Lieferfristen oder Preise haben, werden diese entsprechend einvernehmlich angepasst.

2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind für MDT nur nach deren schriftlicher Bestätigung durch MDT mit dem Inhalt dieser Bestätigung verbindlich.

2.3 Informationen zu Gewichten, Abmessungen, Leistungsdaten, Preisen, technischen und sonstigen Daten in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbematerial und Preislisten sind unverbindlich. Derartige Informationen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind oder der Vertrag ausdrücklich auf diese Informationen Bezug nimmt.

## 3 BELIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich mit MDT vereinbart  
- sind von MDT angegebene Lieferzeiten nach bestem Wissen abgegeben, stellen jedoch nur eine unverbindliche Schätzung dar; und  
- erfolgen Lieferungen der Produkte „Ex Works“ entsprechend Incoterms 2000, wobei der vereinbarte Preis exklusive Verpackung ist, welche extra in Rechnung gestellt wird.

3.2 Die Leistungen werden an dem im Angebot/in der Lieferbestätigung von MDT aufgeführten Einsatzort erbracht.

3.3 Teillieferungen sind zulässig. MDT ist berechtigt, die Leistungen in mehreren Teilen zu erbringen und die Reihenfolge von deren Erbringung festzulegen. Lieferverzug von MDT bezüglich einer oder mehrerer Teillieferungen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des entsprechenden Vertrags in seiner Gesamtheit.

3.4 Wenn

- der Auftraggeber die Produkte trotz Anzeige der Versandbereitschaft entsprechend der betreffenden, von MDT akzeptierten Bestellung nicht abnimmt; oder
- MDT einer Verschiebung des Liefertermins auf Anfrage des Auftraggebers zustimmt; oder
- der Auftraggeber nicht rechtzeitig Instruktionen, Bestätigungen oder sonstige Dokumente beibringt, welche zur Auslieferung der Produkte notwendig sind,

geht das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der Produkte unverzüglich auf den Auftraggeber über. Weiterhin ist MDT berechtigt, die Produkte auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einzulagern oder einlagern zu lassen. Nach Ablauf von 28 Tagen nach Eintritt eines der obigen Ereignisse ist MDT berechtigt, die Produkte anderweitig zu verkaufen und im Hinblick auf den Veräußerungserlös gegenüber dem Auftraggeber mit sämtlichen MDT zustehenden Ansprüchen und mit derjenigen Summe aufzurechnen, um welche der Veräußerungserlös hinter dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis zurückbleibt.

3.5 Bei Anlieferung werden die Produkte durch den Auftraggeber einer Eingangsprüfung unterzogen. MDT haftet nicht für Fehlmengen oder Schäden an den Produkten, sofern diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zusammen mit allen zur Schadensabwicklung notwendigen Details schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Nach Zugang dieser Mitteilung wird MDT prüfen, ob der Anspruch des Auftraggebers berechtigt ist. Ist dies der Fall, liefert MDT nach eigener Wahl unentgeltlich neue Produkte nach oder schreibt dem Auftraggeber den entsprechenden Anteil des Vertragspreises gut. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern MDT nicht nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fehlmengen oder Sachschäden an einem Teil der zu liefernden Produkte berühren nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Übrigen.

3.6 Für den Fall, dass sich MDT mit der Erbringung des Liefer- und Leistungsumfangs oder eines Teils des Liefer- und Leistungsumfangs in Lieferverzug befindet und MDT mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie dem Auftraggeber aufgrund des Lieferverzugs ein Schaden entstanden ist, ist MDT zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn das vereinbarte Lieferdatum um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5% des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfangs pro vollendeter weiterer Woche des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfangs.

3.7 Neben dieser Vertragsstrafe stehen dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte zu, sofern MDT nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch des Auftraggebers auf vertragsgemäße Erbringung des Liefer- und Leistungsumfangs bleibt jedoch unberührt.

## 4 EIGENTUMSVORBEHALT

MDT behält sich das Eigentum am gesamten Liefer- und Leistungsumfang bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist MDT berechtigt, die Herausgabe des bereits erbrachten Liefer- und Leistungsumfangs nach den jeweils am Einsatzort geltenden Vorschriften zu verlangen.

## 5 PREISE UND ANGEBOTSBINDEFRISTEN

5.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen alle Angebote von MDT einer Angebotsbindefrist von 30 Tagen.

5.2 Sofern keine Festpreise schriftlich vereinbart wurden, werden alle Lieferungen zu den im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots oder der Lieferbestätigung geltenden Preisen abgewickelt.

5.3 MDT ist weder berechtigt noch verpflichtet, Änderungsanfragen des Auftraggebers umzusetzen, bevor die Parteien nicht eine schriftliche Vereinbarung über eine entsprechende Anpassung der Lieferfristen und Preise getroffen haben.

5.4 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich die in den Preislisten und Angeboten von MDT und in Lieferbestätigungen genannten Preise "Ex Works" nach Incoterms 2000 und sind exklusive Zoll, Steuern, Verpackung, Versand und Versicherung, welche gesondert zum Vertragspreis zu zahlen sind.

5.5 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Zahlungen des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, hat MDT unbeschadet seiner sonstigen Rechte Anspruch auf Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a.

5.6 MDT hat auf Verlangen Anspruch auf eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Vertragspreises, sofern die Vertragsparteien keinen abweichenden Prozentsatz vereinbaren. Diese Anzahlung ist an die Kontoverbindung von MDT zu überweisen bzw. ist nach Wahl von MDT für Leistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht werden, durch entsprechendes, von einer erstklassigen, für MDT akzeptablen deutschen Bank bestätigtes, unwiderrufliches, in Teilbeträgen behebbares und für MDT spesenfreies Akkreditiv zu erbringen. Die Anzahlung muss mindestens 21 Tage vor Abreise des Fachpersonals zum Einsatzort bei MDT vorliegen.

- 5.7 Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ggü. MDT ist der Auftraggeber nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.
- 6 ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN**
- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, werden die Leistungen von MDT auf Stundenbasis entsprechend den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen MDT-Stundensätzen abgerechnet. Diese Stundensätze verstehen sich exklusive Kosten für Übernachtung, Verpflegung und An- und Abreise und sonstige für die Erbringung der Leistungen notwendigen Einrichtungen, welche der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung stellt. Reisekosten und Kosten des Transports von Gepäck, Werk- und Prüfzeugen werden durch den Auftraggeber getragen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Erbringung der Leistungen durch MDT unter Zuhilfenahme von Unterstützung durch technisches und sonstiges Personal des Auftraggebers, welches der Auftraggeber MDT auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 6.2 Die Abnahme der Leistungen gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber von MDT die Mitteilung erhalten hat, dass die Leistungen vollständig erbracht wurden, sofern die Leistungen entsprechend dem Vertrag sind. Unwesentliche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit des erbrachten Werkes nicht beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Verjährungsfrist nach Ziffer 7.1 beginnt spätestens in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Leistungen nach dieser Ziffer 6.2 zur Abnahme bereit sind.
- 6.3 Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen am Einsatzort geltenden Vorschriften ist MDT nur insoweit verantwortlich, als der Auftraggeber MDT diese Vorschriften rechtzeitig vorab in geeigneter Weise mitgeteilt hat.
- 6.4 Die Einteilung der Arbeitsstunden ist vom Auftraggeber mit dem Fachpersonal am Einsatzort zu vereinbaren und die geleistete Arbeitszeit ist von Auftraggeber mittels Arbeitszeitanachweisen zu bescheinigen.
- 6.5 MDT wird monatlich aufgrund der Arbeitszeitanachweise abrechnen. Die Schlussrechnung erhält der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nach vollständiger Erbringung der Leistungen.
- 6.6 Bei Erkrankung des Fachpersonals während des Arbeitseinsatzes ist dieses für diejenige Zeit weiterhin zu bezahlen, in der das Fachpersonal infolge seiner Krankheit am Einsatzort verbleiben muss. Während der Dauer eines Krankenhausaufenthaltes am Arbeitsort vermindert sich der zu zahlende Stundensatz auf den in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen MDT-Stundensatz-Aufstellung dazu genannten Satz. Ist die Heimreise des arbeitsunfähigen Fachpersonals erforderlich, gehen die Reisekosten einschließlich der Stundensätze für die Reisezeit zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7 Bei Leistungen im Ausland gehen alle im Zusammenhang mit einer Erkrankung oder einem Unfall entstehenden Kosten, wie z.B. für ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalte oder sonstige Behandlungen und Medikamente zu Lasten des Auftraggebers.
- 7 SACHMÄNGELHAFTUNG**
- 7.1 MDT gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung frei von Fehlern in Material und Ausführung sind und die Leistungen nach dem Stand der Technik erbracht wurden. Dieser Anspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Abschluss der Leistungserbringung.
- 7.2 Die Regelungen dieser Ziffer 7 sind abschließend und verdrängen jegliche weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, soweit es sich nicht um nicht abdingbare Haftungsregelungen handelt.
- 7.3 Die Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen nach Ziffer 7.1 ist ausgeschlossen, falls:
- (a) vom Auftraggeber vorgegebene Zeichnungen, Auslegungen, Spezifikationen oder Schutzrechte schadensursächlich sind oder der Schaden auf normale Verschleiß, unzulässigen Nutzungsbedingungen, Missbrauch, Veränderung oder Reparatur der Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MDT oder der Nichtbefolgung von schriftlichen oder mündlichen Vorgaben von MDT beruht; oder
  - (b) MDT oder nach seiner Wahl einem seiner Agenten keine hinreichende Gelegenheit zur Prüfung des als schadhaft reklamierten Liefer- und Leistungsumfangs gegeben wird;
  - (c) die Produkte und/oder Leistungen nicht bei Fälligkeit bezahlt wurden;
  - (d) der Schaden vom Personal des Auftraggebers verursacht wurde; oder
  - (e) die von MDT gelieferten Produkte in einem MDT-Motor verbaut wurden, in/an welchem der Auftraggeber auch Teile verbaut hat, welche er nicht bei MDT oder einem seiner Lizenznehmer bezogen hat.
- 7.4 In einem Sachmängelhaftungsfall entsprechend Ziffer 7.1 ist MDT unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder:
- (a) dem Auftraggeber den Vertragspreis des mangelhaften Liefer- und Leistungsumfangs zu vergüten; oder
  - (b) die mangelhaften Produkte und/oder Leistungen zu reparieren oder durch mangelfreie zu ersetzen,
- sofern die mangelhaften Produkte auf Kosten des Auftraggebers an MDT in ihrem Originalzustand zurückgesendet werden, falls MDT dies innerhalb von 12 Monaten ab deren ursprünglicher Lieferung wünscht. MDT ist insbesondere nicht haftbar für die Kosten von Versand, Be- und Entladung und jegliche Art von Vorbereitungsarbeiten, welche zur Durchführung der Reparatur notwendig sind. Ziffer 7.4 regelt die Sachmängelhaftungsansprüche des Auftraggebers abschließend, sofern MDT nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.5 Für ausgetauschte Teile gelten ebenfalls die Regelungen dieser Ziffer 7, jedoch dauert die Gewährleistungszeit in keinem Fall länger als diejenige des ursprünglichen Produktes.
- 8 FORCE MAJEURE**
- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet sowie für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt bei einem Unterlieferanten von MDT vorliegt und sich dies auf die Lieferfähigkeit von MDT auswirkt.
- 8.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 9 GEHEIMHALTUNG UND SCHUTZRECHTE**
- 9.1 Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Rechte an Schutzrechten von MDT im Hinblick auf den Liefer- und Leistungsumfang von MDT oder an diesbezüglichen Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen, Designs, technischen Informationen, Software oder Dokumentationen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit der Auftraggeber derartige Rechte von Dritten erwirbt, ist er verpflichtet, MDT unverzüglich Mitteilung zu machen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um diese Rechte unentgeltlich auf MDT zu übertragen.
- 9.2 MDT steht das ausschließliche Recht zu, Markenzeichen und Geschmacksmuster etc. im Hinblick auf die Produkte anzumelden. Der Auftraggeber bestätigt, dass auf den Auftraggeber durch die Nutzung der Produkte keinerlei Nutzungsrechte an den Schutzrechten von MDT übergehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von MDT genutzte oder an den Produkten angebrachte Markenzeichen oder Logos zu beschädigen, zu überdecken oder zu entfernen.
- 9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu MDT bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern und diese nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung zu MDT zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, welche offenkundig sind oder ohne Zutun des Auftraggebers offenkundig werden.
- MDT haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist. Im Falle der Verletzung derartiger Schutzrechte treten die Parteien in Verhandlungen über die Lösung dieser Situation und die von MDT zu erstattenden Schäden ein. Dies gilt nicht, soweit MDT die Produkte nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat. Soweit MDT nach diesen Regelungen nicht haftet, stellt der Auftraggeber MDT von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 10.1 Die Haftung von MDT gleich aus welchem Rechtsgrund für indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Regelungen dieser Lieferbedingungen beschränken nicht die Haftung von MDT für Tod oder Verletzung von Personen verursacht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von MDT oder dessen Mitarbeitern sowie für die Haftung im Übrigen in den Fällen, in denen MDT nachweisbar Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.3 Unbeschadet von Ziffer 10.1 und 10.2 ist die Gesamthaftung von MDT gegenüber dem Auftraggeber beschränkt auf den Vertragspreis des Vertrages, welcher das schadensursächliche Produkt/die schadensursächlichen Leistungen umfasste.

## 11 SISTIERUNG UND KÜNDIGUNG

- 11.1 Falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, ist MDT zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Einstellung seiner Bemühungen um Vertragserfüllung berechtigt, bis diese Vertragsverletzung des Auftraggebers nicht mehr vorliegt. Unabhängig davon, ob MDT von obigem Recht Gebrauch macht:
- werden die Lieferfristen für MDT entsprechend angepasst; und
  - der Auftraggeber hat MDT alle Kosten inkl. Kosten von Finanzierung und Lagerung zu ersetzen.
- 11.2 Unbeschadet der sonstigen MDT zustehenden Rechte ist MDT zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages in folgenden Fällen berechtigt:
- falls die Voraussetzungen von Ziffer 11.1 für mehr als 120 Tage andauern; oder
  - falls der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und diese Vertragsverletzung, wenn sie heilbar ist, nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch MDT abstellt; oder
  - falls der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.
- 11.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist MDT berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem Auftraggeber jegliche weitere Erbringung von Leistungen und Lieferungen von Produkten aus dem Vertrag einzustellen. Unbeschadet der sonstigen Rechte von MDT aus dem Vertrag ist der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung verpflichtet, an MDT folgende Zahlungen zu leisten:
- den noch ausstehenden Teil des Vertragspreises des bereits erbrachten Liefer- und Leistungsumfanges; und
  - die MDT bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten des teilweise oder ganz fertiggestellten, noch nicht an den Auftraggeber ausgelieferten Liefer- und Leistungsumfanges sowie zusätzlich eine Aufwandspauschale, deren Höhe durch die Parteien einvernehmlich festgelegt wird, mindestens jedoch 15 % des Vertragspreises; und
  - die MDT durch die Kündigung entstandenen sonstigen Kosten.
- 11.4 Vom Ablauf oder der Kündigung des Vertrages bleiben die Ziffern 9, 10, 11, 12 und 14 dieser Lieferbedingungen unberührt.

## 12 VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 12.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass MDT die Leistungen am Einsatzort ungehindert und rechtzeitig erbringen kann. Der Auftraggeber sorgt insbesondere für am Einsatzort notwendige behördliche Genehmigungen für die Erbringung der Leistungen, wie etwa eine Arbeitserlaubnis, und unterstützt MDT bei der Besorgung von Visa für das am Einsatzort tätige Fachpersonal.
- 12.2 Der Auftraggeber gewährt dem Fachpersonal am Einsatzort ungehinderten und sicheren Zugang, um eine vertragsgemäße Erbringung der Leistungen entsprechend dem Vertrag zu ermöglichen.
- 12.3 Der Auftraggeber ist für die Sicherheit und Gesundheit des Fachpersonals verantwortlich, während dieses am Einsatzort ist. Der Auftraggeber hat insbesondere wirksame Maßnahmen zum Schutz des Fachpersonals vor Risiken zu treffen, welche mit unbeaufsichtigten Tätigkeiten, unter engen Platzverhältnissen und mit für die Gesundheit gefährlichen Stoffen verbunden sind. Während MDT die Leistungen am Einsatzort erbringt, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten eine hinreichende Anzahl von Monteuren, Transportausrüstung, Schlepp- und Hebezeugen, Lagerraum, Zugang zu elektrischer Energie und ähnlichen Arbeitsmitteln zur Verfügung.
- 12.4 MDT ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen zu verweigern, wenn und solange nach Einschätzung von MDT die Bedingungen am Einsatzort nicht die Sicherheit und Gesundheit des Fachpersonals gewährleisten oder der Auftraggeber die übrigen Regelungen dieser Ziffer 12 verletzt. In einem solchen Fall haftet MDT nicht für den daraus resultierenden Lieferverzug und die übrigen daraus dem Auftraggeber oder Dritten entstehenden Schäden.
- 12.5 Der Auftraggeber ist für Handlungen und Unterlassungen seines Personals selbst verantwortlich. MDT trifft insoweit keinerlei Haftung.
- 12.6 Der Auftraggeber stellt die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen notwendigen Werk- und Prüfzeuge sowie Prüfstände zur Verfügung, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Für den Fall, dass diese Gegenstände nach dem Vertrag von MDT zu stellen sind, unterstützt der Auftraggeber MDT bei der Erledigung der notwendigen Zollformalitäten, um diese Gegenstände ohne Zahlung von Zöllen ein- und wieder ausführen zu können.
- 12.7 Der Auftraggeber unterstützt MDT bei der Besorgung von Informationen im Bezug auf am Einsatzort von MDT zu beachtende Gesetze, Verordnung

und behördliche Vorgaben.

- 12.8 Der Auftraggeber teilt MDT innerhalb von 3 Wochen ab Bestätigung des Liefertermins durch MDT eine feste Lieferadresse mit. Soweit der Auftraggeber dem nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist MDT berechtigt, die für den Auftraggeber ausgewählten Produkte anderweitig zu verkaufen und dem Auftraggeber ein neues Lieferdatum mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber weder zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Ziffer 3.6 noch zur Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche berechtigt.
- 12.9 Auf Wunsch von MDT übernimmt der Auftraggeber die Vermittlung einer angemessenen Unterkunft für das Fachpersonal und leistet Unterstützung bei der Beschaffung von Verpflegung. Die Zurverfügungstellung von Unterkunft und/oder Verpflegung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.
- 12.10 Ist die Beschaffung von Wohnraum in der Nähe des Einsatzortes nicht möglich, wird die Fahrtzeit zwischen Wohnung und Einsatzort als Arbeitszeit verrechnet, wenn die Entfernung mehr als 3 km beträgt. Nimmt das Fachpersonal öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch, sind deren Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt für den Transport von Gerätschaften, welche zur Erbringung der Leistungen notwendig sind.
- ## 13 EXPORTKONTROLLE
- 13.1 Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur höheren Gewalt in diesen Lieferbedingungen darf der Lieferant die Leistung jederzeit nach seinem Ermessen ganz oder zum Teil ohne haftungsbegründende Wirkung aussetzen, wenn die Leistung gegen ein Export- oder Reexportverbot nach jeweils anwendbarem Recht (insbesondere nach EU – und/oder U.S.-Recht) verstößt oder eine hierfür erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Soweit die Leistungen aus dem Vertragsverhältnis aus den zuvor genannten Gründen für mehr als 180 Tage nicht erbracht werden können, steht sowohl dem Lieferanten als auch dem Käufer das Recht zur Kündigung des genehmigungspflichtigen oder verbotenen Teils der Leistungen zu. Wird die Erteilung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt, entsteht ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der abgelehnten Leistung. Soweit das Vertragsverhältnis aus den vorgenannten Gründen gekündigt wird, bleibt der Käufer zur Zahlung der bereits erfolgten Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis verpflichtet und hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstanden sind, soweit diese unvermeidbar waren. Ersatzansprüche des Käufers aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.
- 13.2 Der Lieferant stellt dem Käufer standardmäßig eine Zollrechnung und eine Packliste als Lieferpapiere zur Verfügung. Diese Dokumente werden ausschließlich auf den Namen des Käufers ausgestellt. Inhalt und Aufbereitung dieser Dokumente werden durch den Lieferanten festgelegt und werden nicht ergänzt oder angepasst. Die Zurverfügungstellung weiterer Informationen oder Dokumente an den Käufer, die dieser ggf. für Importzwecke benötigt, wie z.B. Ursprungsländer, HS-Codes (numerische Codes gem. der "International Convention on the Harmonized System", von der World Customs Organization (WCO)), oder Präferenznachweise sind gesondert zu vereinbaren. Sämtliche hieraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- ## 14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 14.1 MDT und der Auftraggeber sind zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten auf dem Vertrag und zur Vergabe an Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3 Der Vertrag und diese Lieferbedingungen unterliegen der Geltung Schweizer Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.4 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Genf, Schweiz in deutscher Sprache statt.
- ## 15 DATENSCHUTZ
- Unter Bezugnahme auf § 28 Bundesdatenschutzgesetz weist MDT darauf hin, dass von MDT persönliche Daten über den Auftraggeber zu eigenen geschäftlichen Zwecken gespeichert werden.